

CLUBSATZUNG

Benzinfüchse Solingen e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14. März 1954 in Solingen gegründete Club *führt* den Namen „Benzinfüchse Solingen“ Automobilsportclub e.V. im ADAC
Er hat seinen Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen eingetragen.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln des ADAC und der internationalen Motorsportorganisation, denen der ADAC angeschlossen ist, und wahrt die Belange dieser Organisationen.
2. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied kann jeder werden, der Zweck und Ziele des Clubs anerkennt und sich der Gemeinschaft anpasst.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber Beitragsfrei.
3. Die Aufnahme in den Club muss beim Vorstand beantragt werden und es wird hierüber innerhalb von einem Monat entschieden.
4. Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben werden

§ 4

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
2. Als Bestätigung der jährlichen Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

§6

Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über des abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§8

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) über Auflösung des Clubs

3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine **Wahl**, durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
6. über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) durch den Vorstand
- b) durch mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. Der 1. Vorsitzende
 2. Der Schatzmeister
 3. Der 1. SportleiterMindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorstand nach Abs. 1
 4. Dem 2. Vorsitzenden
 5. Dem 2. Sportleiter
 6. Dem Schriftführer
 7. Dem Werbeleiter
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
4. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
5. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Vorstandswahlen werden umschichtig vorgenommen. In einem Jahr werden die ungeraden Zahlen und im anderen Jahr die geraden Zahlen gewählt.
6. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
8. Der Schriftverkehr des Clubs muss ausschließlich an die Adresse:
Benzinfüchse Solingen Automobilsportclub e.V. im ADAC
42603 Solingen 1 Postfach 100 302
gerichtet werden.

§ 11

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren
3. Das verbleibende Vermögen des Clubs ist dem gemeinnützigen Deutschen Roten Kreuz Solingen zur Verfügung zu stellen

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Solingen.

Vorstehende Setzung ist heute bei dem Verein

„Benzinfüchse Solingen“
Automobilsportclub e.V. im ADAC,
Solingen,

5 VR 686, eingetragen worden.

Solingen, 30.04.1979

Amtsgericht Solingen



(Tille) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Solingen